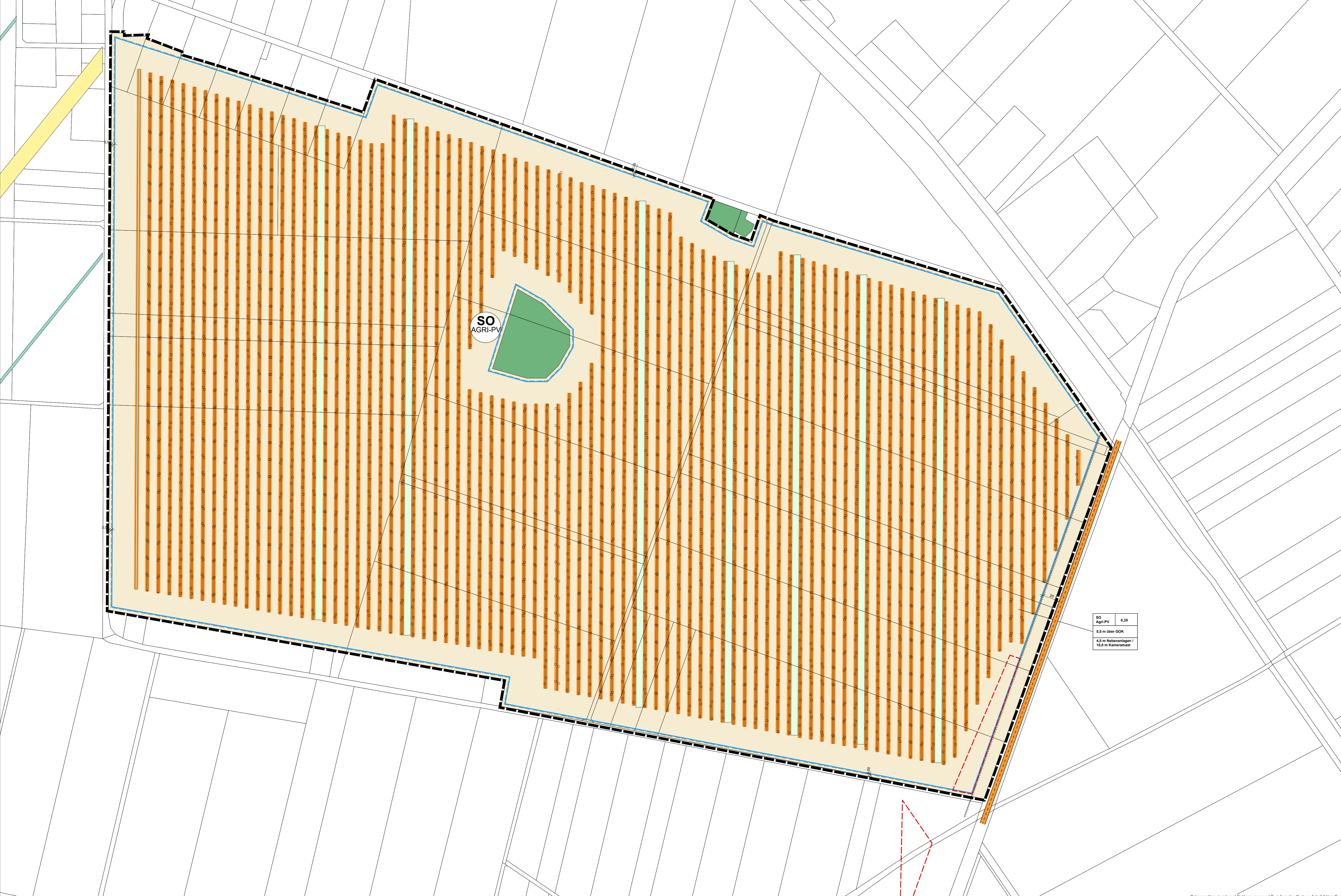


PRAAMBEL
Die Stadt Barby erlässt aufgrund der §§ 9 und 10 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) § 8 KVG LSA und § 116 KVG LSA, der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) der §§ 9 und 11 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i.V.m. Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatschG LSA) in der jeweils zum Zeitpunkt des Beschlusses gültigen Fassung den Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "Agri-PV Zuchau" in der Fassung vom als Satzung.

Der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan besteht aus der Planzeichnung einschließlich der Festsetzungen durch Planzeichen (Teil A) sowie den textlichen Festsetzungen (Teil B und C).

Dem Bebauungsplan mit Grünordnungsplan werden die Begründung und der Umweltbericht in der Fassung vom **xx.xx.2025** beifolgt, ohne dessen Bestandteil zu sein.



SO
Agri-PV
0,35
5,5 m über SOK
4,4 m Nebenanlagen
100 in Normenwert

Datengrundlage: Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVMGeo)

Zeichenerklärung

- A. Festsetzungen durch Planzeichen**
 - 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 Abs. 2 BauNVO)**
 - Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung "Agri-Photovoltaikanlage"
 - 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 BauNVO)**
 - 0,35 maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ)
 - 5,5m maximal zulässige Anlagenhöhe der Module über Geländeoberkante
 - 4,5m maximal zulässige Anlagenhöhe der Nebenanlagen über Geländeoberkante
 - 10,0m maximal zulässige Anlagenhöhe über Geländeoberkante für Videoüberwachung
 - 3. Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)**
 - Baugrenze
 - Flächen für Nebenanlagen
 - 4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**
 - Kreisstraße
 - anbaufreie Zone
 - 5. Flächen oder Maßnahmen für Bepflanzungen sowie zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25; § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB)**
 - Umgrenzung von Flächen von sonstigen Bepflanzungen (Maßnahme 1) jeweils entlang der Modulachsen der Modultische mit Breite 1,5 m
 - Bühlstreifen- CEF Fläche Feldvögel (Maßnahme 2) (Lage der Streifen beispielhaft, Herstellung der Streifen siehe Maßnahme 2)
 - 6. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)**
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 - 7. Sonstige Planzeichen und Darstellungen**
 - vorhandene Grundstücksgrenzen (mit Flurnummern)
- Füllschema der Nutzungsschablonen**

Art der baulichen Nutzung (GRZ)	Grundflächenanteil (GRZ)
maximale zulässige Modulhöhe (MZH)	
maximale zulässige Höhe der Nebenanlagen (GN)	

VERFAHRENSVERMERKE FÜR DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES

- Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 27.03.2025 die Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsblich bekannt gemacht.
- Der Vorentwurf des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan liegt in der Fassung vom vor.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan in der Fassung vom wurden eingeleitet.*

(Siegel)	Stadt Barby, den

	Jörn Weinert
	Erster Bürgermeister
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan in der Fassung vom hat durch Veröffentlichung im Internet und Auslage in der Zeit vom bis stattgefunden.
- Zum Entwurf des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan in der Fassung vom wurde mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis im Internet veröffentlicht. Zusätzlich lagen die Unterlagen im selben Zeitraum öffentlich aus. Die Veröffentlichung im Internet und Auslegung wurden bekannt gemacht.
- Die Stadt hat mit Beschluss des Stadtrates vom den Bebauungsplan mit Grünordnungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

(Siegel)	Stadt Barby, den

	Jörn Weinert
	Erster Bürgermeister
- Ausgefertigt

(Siegel)	Stadt Barby, den

	Jörn Weinert
	Erster Bürgermeister
- Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB ortsblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Stadt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

(Siegel)	Stadt Barby, den

	Jörn Weinert
	Erster Bürgermeister

B. Textliche Festsetzungen nach § 9 BauGB und BauNVO

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 11 Abs. 2 BauNVO)**
 - sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Agri – Photovoltaikanlage“
Das Sondergebiet „Agri – Photovoltaikanlage“ dient der Energieerzeugung aus solarer Strahlungsenergie und einer landwirtschaftlichen Hauptnutzung (mind. 85% landwirtschaftlichen Nutzung). Die Flächenanspruchnahme durch Solarmodule und Nebenanlagen darf 15% der landwirtschaftlich genutzten Fläche nicht überschreiten.
Zulässig sind Anlagen zur Erzeugung, Umwandlung und Abgabe von elektrischer Energie, sowie technische Anlagen und Nebenanlagen zur Speicherung sowie Abgabe von elektrischer Energie („BESS“):
 - einachsig nachgeführte Solarmodule in aufgeständerter Ausführung,
 - technische Nebenanlagen wie Betriebs- und Transformatorgebäude (z.B. Trafostationen, Übergestationen, Wechselrichter), einschließlich Batteriespeicher („BESS“). Die Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie können die erzeugte Energie des Sondergebietes und Energie aus dem öffentlichen Netz beziehen und abgeben.
 - Anlagen zur Überwachung (Kamerasystem).landwirtschaftliche Nutzung
Ergänzend wird gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB festgesetzt, dass die Nutzung nur bis zu dem Zeitpunkt nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der Anlagen zulässig ist, zu dem die Anlagen mehr als zwei Jahre nicht betrieben werden. Nach Ablauf der Frist sind die Anlagen vollständig zurückzubauen und die Nutzung der Fläche als Freizeitanlage, und/oder Freiflächen solarthermische Anlage unzulässig. Als Folgenutzung wird die Nutzung der Flächen als Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt (§ 9 Abs. 1 Nr. 10a BauGB).
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 und § 19 BauNVO)**
- Grundflächenzahl (GRZ)**
Im SO beträgt die maximal zulässige Grundflächenzahl für aufgeständerte Photovoltaikmodule in senkrechter Projektion **0,35** (maximale Überschiebung der Fläche bei waagerechter Ausrichtung) und Nebenanlagen, welche die GRZ um bis zu 3.000 qm überschreiten dürfen.
- Höhenfestsetzung**
Die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen über der Geländeoberfläche beträgt:
 - 5,5 m für Solarmodule auf der Sondergebätsfläche
 - 4,5 m für Module bei technischen Anlagen und Nebenanlagen
 - 10,0 m für Kamerasatz zur ÜberwachungGemessen wird ab Oberkante natürliches Gelände einschließlich geringfügiger Anpassungen (siehe Bestimmung C.4).
- Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und 4 BauGB, §§ 14 und 23 BauNVO)**
Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
Die überbaubaren und nicht überbaubaren Flächen bestimmen sich durch Baugrenzen entsprechend Planieintrag.
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25; § 1a Abs.3 i.V.m. § 9 Abs. 1a BauGB)**
- Anwensrechtliche Vermeidungsmaßnahmen**
Zielsetzung und Gebotscharakter
Verzicht auf Nachbauten in der Zeit von April bis Oktober, um Störungen von jagenden Fledermausindividuen während der Baumaßnahmen zu vermeiden.
Hecken und Feldgehölzstränder müssen als Leitlinie im Fledermausaggregatvernetzung und in ihrer Funktion als Habitat für Vögel erhalten bleiben. Hierzu darf während und nach den Bauarbeiten keine Schädigung der Gehölze eintreten. Zu den Gehölzen ist zwischen dem 1. März und dem 30. September dauerhaft ein 5 Meter breiter Pufferstreifen einzuhalten. Hierzu ist eine nicht verbleibende Abgrenzung (z.B. Bauzaun) zur Abgrenzung des Pufferstreifens aufzustellen oder alternativ die Umkantung des Sondergebietes vor dem Bau der Anlage vorzunehmen. Die DIN 18920 bzw. RAS-LP 4 ist zwingend einzuhalten. Eine Bepflanzung der Feldgehölze und Hecken im späteren Betrieb ist zu unterlassen.
Sollten unvermeidbare Gehölzschäden notwendig sind, sind diese außerhalb der Schutzzeiten für Brutvögel, also im Zeitraum zwischen 1. Oktober bis 20.02. Februar, durchzuführen.
Feldvögel
Die Maßnahme ist nur außerhalb der Brutzeit der Feldvögel (ab Ende Juli bis Anfang März) zulässig. Ausnahmeweise ist in den Monaten März bis Juni eine Vergütung der Bodenbrüter vor und während der Bauphase bei Baustopps zulässig, damit die Vögel den Bereich der Baufäche nicht als Brutrevier besiedeln. Hierfür muss eine Schwarzrinne hergestellt, alternativ die Vegetation dauerhaft kurzgehalten und erhalten werden. Alternativ müssen ca. 2 m hohe Stangen über Geländeoberfläche innerhalb der ergriffenen Fläche aufgestellt werden, um die im Zickzacksystem Absperrend geschnitten wird. Die Stangen müssen in regelmäßigen Abständen von etwa 23 m aufgestellt werden. Bei Maßnahmen zur Vergütung sind pro Feldereneiner Bühlstreifen (siehe Maßnahme 2 unter 4.2) außerhalb des Vorhabensbereiches herzustellen in einem Umfang von 1.000 qm pro Feldereneiner.

4.2 Interne Eingrünungsflächen-maßnahmen

- Dem Vorhaben werden folgende Maßnahmen zur Eingrünung zugeordnet:
- Maßnahme 1**
Anlage eines Bodenvestitätsreflexes jeweils entlang der Modulachsen mit Breite ca. 1,5 m durch Aussaat einer Blühmischung aus Wildblumen und Kulturpflanzen, und einem Mischung aus 40 % Wildblumen und 60 % Kulturpflanzen. Wuchshöhe ca. 80 cm, Aussaat ca. 1 g/m². Bei starkem Aufwuchs von hohen Unkräutern (wie- ße Meide, Distel) ist ein Schrägschnitt zulässig. Die Fläche ist maximal einmal jährlich im Frühjahr bis Mitte März zu mähen. Herstellung der Funktionsfähigkeit durch Umlbruch und Neuaussaat alle 5 Jahre, wenn die Streifen vergrasen.
Maßnahme 2
Als Ersatzlebensräume für Reviere für Feldvögel (Feldlerche mit 13 Revieren), werden 7 Feldvogelstreifen entlang der Modulachsen mit einer Gesamtlänge von 400-500 m und 12 m Breite hergestellt und für die Dauer des Vorhabens aufrechterhalten. Die Feldvogelstreifen sind außerhalb des Vorhabens und mit einem Mindestabstand von 50 m zu viel befahrenen Straßen und Gehölzbeständen einzurichten. Zwischen den Streifen ist ein Mindestabstand von 70 m einzuhalten. Die Maßnahmen sind CEF-Maßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG für Feldvögel und sind so durchzuführen, dass diese zum Eingrünungszeitpunkt wirksam sind und der Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte weiterhin gewahrt ist.
Folgende Maßnahmen für die Feldvogelstreifen sind vorgesehen:
 - Anlage von 7 Bühlstreifen mit Einsatz einer Blühmischung (Einsatz einer Blühmischung (zu 1/3 aus Lerchenmix W 26 UG 21 i zu 1/3 Feldblumenmischung 12, UG 21 i zu 1/3 Felderchen- & Rebhuhn Mischung, auf 50 % der Fläche aus niedrigwüchsigen Arten mit Mindestbreite von 10 m und Mindestlänge von 100 m, Aussaat mit Saatgutmenge gem. Herstellerangaben (1 g/m² / 2 g/m²) / 0,7 g/m²) zur Erzielung eines lockeren Bestands, Festhalten im Bestand sind zu belassen. Bei starkem Aufwuchs von hohen Unkräutern (wie Meide, Distel) ist ein Schrägschnitt zulässig.
 - Herstellung der Funktionsfähigkeit der Bühlstreifen durch jährliche Pflege mit Pflegeschritt mit 15 cm Schrittbreite ab 10. Juli, bei starkem Aufwuchs und im Herbst bis Mitte März vor Bruttbeginn, kein Dünger- und Pflanzenschutzmittel-Einsatz sowie keine mechanische Unkrautbekämpfung auf den Bühlstreifen zur Brutzeit von Mitte März bis Ende Juli.
 - Bühlstreifen sind auf derselben Fläche für höchstens 5 Jahre zu erhalten, danach ist Neuanlage durch eine Bodenbearbeitung und Neuaussaat i.d.R. im Herbst bis Mitte März, oder ein Flächenwechsel möglich.
 - Funktionsfähigkeit der Maßnahmen sind im Jahr der Umsetzung des Vorhabens umzusetzen.**
 - Freiflächenhaltung innerhalb des Sondergebietes**
 - Die nicht mit baulichen Anlagen überdeckten Bereiche sind weiterhin landwirtschaftlich durch Feldfruchtbau zu nutzen.
 - Umgang mit Niederschlagswasser / Grundwasser- und Bodenschutz**
 - Das auf den Grundstücksflächen anfallende Niederschlagswasser ist innerhalb des Geltungsbereichs flächenhaft über die belebte Bodenebene in den Untergrund zu versickern.
 - Bei Verwendung von Technikgeböuden mit Dachabflüssen in Metall sind diese zu beschichten.
 - Die Solarmodule sind mit Beton- oder Schraufbefestigung zu verankern, wenn aufgrund der Bodenverhältnisse diese Befestigungsform nicht möglich ist, sind ausnahmeweise auch Betonfundamente zulässig.
 - Die Oberflächenreinigung der Photovoltaikmodule darf nur mit Wasser unter Ausschluss von grundwasser-schädigenden Chemikalien erfolgen.

C. Ortliche Bauvorschriften (B Abs. 4 BauGB i.V.m. § 85 der Bauordnung Sachsen-Anhalt) und Gestaltungs-festsetzungen

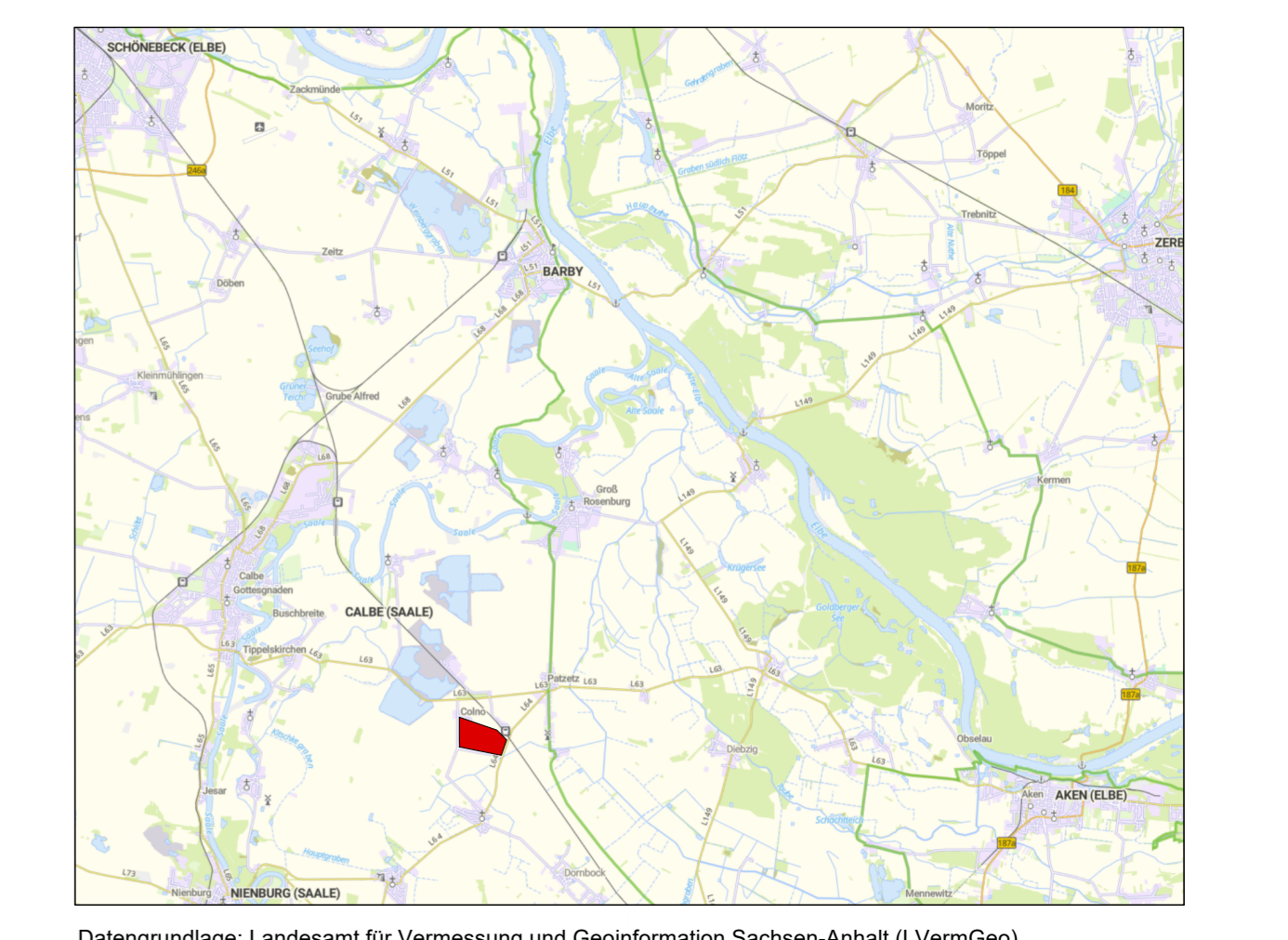
- Gestaltung / Anordnung der Modultische**
Es sind ausschließlich reflexionsarme einachsig nachgeführte Solarmodule in aufgeständerter Ausführung mit einem Neigungswinkel zwischen 0° bis 90° (von der Horizontalen (H⁰) ausgehend) zulässig (siehe folgende Schemazeichn.). Die Modultische sind in parallel zueinander aufgestellten Reihen mit Wasser unter Ausschluss von grundwasser-schädigenden Chemikalien erfolgen.
 - Die Größe und Höhe der Anlagen sollten an die Art der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Fläche angepasst sein.
 - Bei beweglichen Konstruktionselementen ist die niedrigste Unterkante im Zustand mit maximaler lichter Höhe bei waagerechter Position zu messen.
 - Bei der Anlagengestaltung muss das Lichtprofil beachtet werden, sodass die Bewirtschaftung durch Arbeitskräfte oder Maschinen gefahrlos möglich ist.
 - Die Ausrichtung und Abstände zwischen den Modulreihen sind nicht festgelegt. Diese müssen allerdings entsprechend der Lichtverfügbarkeit und -homogenität geplant und ausgelegt werden.
 - Die Abstände der Modulreihen sollten so gewählt werden, dass der techno-ökologische Synergieeffekt durch Beschattung und die Lichthomogenität möglichst hoch ist und negative Auswirkungen auf das Pflanzenwachstum vermieden werden.
 - Einer mechanischen Beschädigung der Haupttragstruktur der Agri-Photovoltaikanlage durch Landmaschinen sollte vorgebeugt werden. Dazu kann zum Beispiel ein Rammschutz um die Proten angebracht werden. Dieser sollte jedoch unabhängig von den Proten im Boden befestigt werden.
 - Niederschlagswasser / Wasserverfügbarkeit:
 - Eine homogene Niederschlagswasser-Verteilung muss sichergestellt sein.
 - Bodenerosion / Um eine Erosion oder Verschlämmung auf Grund von Wasserantröpfkanten durch die Anlagengestaltung zu minimieren, sind geeignete Auffangeinrichtungen, Regenwasserentleiter oder ähnliche Konstruktionen zu verwenden.
 - Bodenschutz bei Agri-Photovoltaikanlagen (Agri-PV spezifische Anforderungen bei der Installation):

2. Gestaltung von Gebäuden

- Gebäude sind mit Flachdach, Pultdach oder Satteldach (Neigung max. 30°) zu versehen. Außenwände sind auch in Metall in nichtreflektierenden, getönten Farben zulässig.
- Einfriedlungen von technischen Nebenanlagen**
Einfriedlungen sind innerhalb des Sondergebietes zulässig und dem natürlichen Geländeverlauf anzupassen und nur in transparenter Ausführung (Drahtgitter, Maschendraht) bis zu einer Höhe von 2,5 m über Oberkante Gelände zulässig. Die Zäune sind so anzulegen, dass Öffnungen zwischen Gelände und Zaununterkante von 15 cm gewährleistet werden.
 - Höhenveränderung und Gestaltung**
Geländeveränderungen sind insoweit zulässig, als sie im Zusammenhang mit der Erstellung der Anlage unbedingt erforderlich sind, jedoch max. 0,5 m abweichend vom natürlichen Gelände. Der Anschluss an das vorhandene Gelände der Nachbargrundstücke ist Übergangslos herzustellen.
 - Beleuchtung**
Zum Schutz nachtaktiver Tiere ist eine Beleuchtung der Anlage nicht zulässig, mit Ausnahme einer temporären Beleuchtung zur Sicherung der Anlage.
- D. Hinweise**
- Hochwasserschutz**
Das Plangebiet liegt vollständig innerhalb eines gemäß § 9 Abs. 6a Satz 1 BauGB nachrichtlich übernommenen Hochwasserrisikogebietes, jedoch nicht innerhalb eines Überschwemmungsgebietes.
 - Bodenschutz**
Alle Baumaßnahmen sind in bodenschonender Weise unter Beachtung der gültigen Regelwerke und Normen, insbesondere DIN 18269, 18915 und 19731 (vgl. auch § 12 BNatSchG) auszuführen. Sollten bei Austauscharbeiten optische oder organologische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Behörde zu benachrichtigen. Maßnahmen, die die Feststellung des Sachverhaltes oder die Sanierung behindern können, sind bis zur Freigabe durch die zuständige Behörde zu unterlassen. Soweit erforderlich ist ein Fachgutachten in Altlastenfragen hinzuzuziehen.
Um die Versickerungsfähigkeit des Bodens zu erhalten und Erosion zu verringern, sind baubedingte Bodenverdichtungen (z.B. durch schweres Gerät) auf ein absolutes Minimum zu reduzieren.
 - Rückbauverpflichtung**
Der Rückbau aller in den Boden eingetragenen baulichen Elemente ohne Tiefenlockerung am abschließenden Ende der solarenergetischen Nutzung sowie die Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenstruktur werden über einen stiftlichen Vertrag zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Barby verbindlich geregelt. Der Geltungsbereich wird nach Beendigung des Sondergebietes Photovoltaiknutzung wieder dem ursprünglichen Nutzen (Acker) zugeführt.
 - Düdung landwirtschaftlicher Immissionen**
Die durch die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bearbeitung (Bodenbearbeitung, Ernte) der Nachbargrundstücke gelegentlich auftretenden Immissionen (insb. Staub) sind zu dulden.
 - Gehölzschutz**
Im Zuge der Bauausführung ist darauf zu achten, dass bestehende zu erhaltende Bäume und Heckenstrukturen nicht geschädigt werden.
 - Allgemeine Anforderungen an die landwirtschaftliche Hauptnutzung bei Agri- Photovoltaikanlagen**
Es ist die Errichtung einer Agri-PV-Anlage zulässig, für welche die Inhalte der DIN SPEC 91434:2021-05 für die Planung und den Betrieb von Agri-Photovoltaikanlagen heranzuziehen sind. Maßgeblich für den vorliegenden Bebauungsplan ist dabei Punkt 5.2.3 der besagten Norm. Dabei sind folgende Aspekte zu berücksichtigen (Aufzählung nicht abschließend):
 - Die Größe und Höhe der Anlagen sollten an die Art der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Fläche angepasst sein.
 - Bei beweglichen Konstruktionselementen ist die niedrigste Unterkante im Zustand mit maximaler lichter Höhe bei waagerechter Position zu messen.
 - Bei der Anlagengestaltung muss das Lichtprofil beachtet werden, sodass die Bewirtschaftung durch Arbeitskräfte oder Maschinen gefahrlos möglich ist.
 - Die Ausrichtung und Abstände zwischen den Modulreihen sind nicht festgelegt. Diese müssen allerdings entsprechend der Lichtverfügbarkeit und -homogenität geplant und ausgelegt werden.
 - Die Abstände der Modulreihen sollten so gewählt werden, dass der techno-ökologische Synergieeffekt durch Beschattung und die Lichthomogenität möglichst hoch ist und negative Auswirkungen auf das Pflanzenwachstum vermieden werden.
 - Einer mechanischen Beschädigung der Haupttragstruktur der Agri-Photovoltaikanlage durch Landmaschinen sollte vorgebeugt werden. Dazu kann zum Beispiel ein Rammschutz um die Proten angebracht werden. Dieser sollte jedoch unabhängig von den Proten im Boden befestigt werden.
 - Niederschlagswasser / Wasserverfügbarkeit:
 - Eine homogene Niederschlagswasser-Verteilung muss sichergestellt sein.
 - Bodenerosion / Um eine Erosion oder Verschlämmung auf Grund von Wasserantröpfkanten durch die Anlagengestaltung zu minimieren, sind geeignete Auffangeinrichtungen, Regenwasserentleiter oder ähnliche Konstruktionen zu verwenden.
 - Bodenschutz bei Agri-Photovoltaikanlagen (Agri-PV spezifische Anforderungen bei der Installation):

Die Erdverlegung von Kabeln muss mit einer Mindesttiefe nach DIN VDE 0100-520 (VDE 0100-520) erfolgen, sodass diese sicher vor dem Pflug und anderen Landmaschinen sind.

- Bei der Auf- und Rückbau der Anlage sollte es nicht zu einer Verschlechterung des Bodens durch Verdichtung kommen. Es darf nicht zu einer Einschränkung der Nutzung durch Rückstände des Agri-Photovoltaiksystems kommen.
- Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ist besonders auf den Schutz vor auslaufenden Betriebsstoffen zu achten.
- Es wird empfohlen, bei Auf- und Rückbau der Anlage spezielle Reifen oder Maschinen und/oder mobile Fahrstraßen zu verwenden, welche die Bodenverdichtung vermeiden.



Datengrundlage: Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVMGeo)

Stadt Barby
Bebauungsplan mit Grünordnungsplan
"Solarpark Zuchau"

maßstab: 1 : 1.000
datum: 06.03.2026

bearbeitet: m/w/a
R. Wehmer

TEAM 4
Landchaftsarchitekten
und Stadtplaner GmbH
telefon 0 9 1 1 / 3 9 3 5 7 - 0
info@team4-planung.de

93491 hümburg odenberger str. 65
www.team4-planung.de